



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Binder Biogas GmbH, Whyler Straße 30, 79362 Forchheim beantragte die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Gärrestelagers, bestehend aus zwei baugleichen Lagerbehältern mit je einem Membranfolienspeicher, die Errichtung einer Technikstation in Betonbauweise mit Überdachung, die Errichtung eines Aktivkohleadsorbers für die Gastrocknung und Abscheidung von Schwefel im Gassystem der Gasverstromung, die Errichtung einer Berge-/Lagerhalle für die Einlagerung von Biomasse und Erntegütern sowie die Errichtung einer Entwässerungsanlage für die standortnahe dezentrale Beseitigung von unbelastetem Niederschlagswasser. Durch die geplante Änderung wird das Betriebsgelände erweitert. Die Erweiterung erfolgt auf das westlich angrenzende Grundstück mit der Flurstücknummer 4446.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 1.11.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat anhand der Antragsunterlagen und der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Die Antragstellerin hat das Vorhaben in den Antragsunterlagen und dem beigefügten Bericht zur Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht dargestellt. Es erfolgte eine Begutachtung durch ein Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz.

Die relevanten Eingriffe werden allesamt durch die geplanten Baumaßnahmen hervorgerufen. Durch die Errichtung neuer Anlagenkomponenten (2 Gärrestelager, Berge- und Trocknungshalle), der neuen Zufahrtsstraße und der Geländemodellierung zur Erweiterung des bestehenden Erdwalls wird eine Fläche von ca. 13.376 m<sup>2</sup> neuversiegelt.

Aufgrund der anlagenbedingten Neuversiegelung ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ zu rechnen. Durch die Festlegung von Vermeidungs- und schutzgutübergreifenden Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Extensivierung von Ackerflächen) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Kompensation des unvermeidbaren Eingriffs werden die Beeinträchtigungen entsprechend ausgeglichen. Weiterhin erfolgen Festlegungen zum schonenden Umgang mit dem Boden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der zu ergreifenden Maßnahmen für das Schutzgut Boden von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Für die neue Zufahrtsstraße wird der vorhandene Erdwall durchbrochen und die darauf befindliche Feldhecke gerodet, welcher ein gesetzlicher Schutzstatus zukommt. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs und der Anlage des Ausgleichsbiotops liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor, sodass eine Biotopausnahmeentscheidung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht erforderlich war.

Auf der Erweiterungsfläche sowie in deren näherem Umfeld sind keine gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen. Wasserschutzgebiete sind innerhalb und im näheren Umfeld ebenfalls nicht vorhanden.

Durch das Vorhaben finden keine erheblichen Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima/Luft oder Kultur- und Sachgüter statt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen oder Schutzgebiete sind bei Umsetzung der im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Kompensation nicht zu erwarten.

Es wird festgestellt, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 03.11.2021

Regierungspräsidium Freiburg